

Betreff: Bleiberechtsregelung
Von: <auslaenderpfarramt@nahe-glan.de>
Datum: Mon, 7 Dec 2009 10:47:34 +0100
An: <"Undisclosed-Recipient;"@post.ekir.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier eine Nachricht mit hoher Priorität von Herrn Horst Muth zur grundsätzlichen Möglichkeit der Verlängerung der AE gem. § 104a und § 104 b AufenthG für weitere 2 Jahre nach § 23 AufenthG.

mir freundlichen grüßen weitergeleitet von

Martin Kistner (Fsj`ler im Auslaenderpfarramt)

Hier die Nachricht:

Verteiler:

Ausländerbehörden

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienst-

leistungsdirektion

Clearingstelle für

Flugabschiebung und Passbeschaffung

Nachrichtlich:

-

Verwaltungsgerichte in

Rheinland-Pfalz

Beauftragte des Landes für Migration

und Integration

Bürgerbeauftragten des Landes

des Landes Rheinland-Pfalz

Aufenthaltsrecht;

Gesetzliche Altfallregelung gemäß § 104a und § 104b AufenthG

Hier: Anschlussregelung (Verlängerung) durch Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 4. Dezember 2009

(Az. 19 300-7/316:Altfallregelung)

Im politischen Raum hat – wie aus der Presse zu entnehmen war - eine Diskussion über die Verlängerung der gesetzlichen Altfallregelung stattgefunden. Im Hinblick auf das Auslaufen der Altfallregelung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zum 31.12.2009 wurde befürchtet, dass eine Vielzahl der begünstigten Personen nicht die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 104 a Abs. 5 AufenthG erfüllen werden.

Es ist ein Konsens dahingehend erzielt worden, dass im Ergebnis eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe für die Dauer von zwei Jahren erfolgen soll . Eine gesetzliche Regelung und Änderung des § 104a Abs. 5 AufenthG wäre rechtssystematisch zwar folgerichtig gewesen, für die Gewährleistung eines geordneten Verwaltungsvollzuges wäre ein tätig werden des Gesetzgebers jedoch zu spät gekommen, weshalb eine Anschlussregelung durch einen Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz getroffen wurde.

Die Innenministerkonferenz hat sich auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2009 im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister auf eine Bleiberechtsregelung verständigt. In Kürze wird in Rheinland-Pfalz in Umsetzung der Beschlusslage der Innenministerkonferenz eine entsprechende landesrechtliche Anordnung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG nebst Anwendungshinweisen erfolgen. Diese Anordnung bildet die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Aufenthaltsrechten nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

Die Bleiberechtsanordnung wird u.a. vorsehen, dass Personen, die sich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG befinden und deren Aufenthaltserlaubnis über den 31.12.2009 hinaus nach § 104a Abs. 5 AufenthG nicht verlängert werden kann , da sie (lediglich) die gesetzlichen Voraussetzungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erfüllen, nach § 23 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren erhalten werden, sofern sie sich um Arbeit bemüht haben und eine günstige Integrationsprognose gestellt werden kann.

Um Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden und den Ausländerbehörden eine angemessene Zeit für die Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG zu geben, ist wie folgt zu verfahren:

Personen, die sich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auch Probe nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG befinden, eine Verlängerung beantragt haben und bei denen wegen mangelnder Sicherung des Lebensunterhalts oder sonstigen Prüfungsbedarfs keine rechtzeitige Verlängerung des Aufenthaltsrechts nach der gesetzliche Altfallregelung möglich ist, ist eine Fiktionsbescheinigung für die Dauer von drei Monaten zu erteilen. Die Fiktionsbescheinigung kann verlängert werden. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe sind auf eine fristgerechte

Antragstellung hinzuweisen.

Der in § 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG enthaltene Ausschluss der Fiktionswirkung ist auf diese Fallgestaltungen nicht anwendbar, sondern ist inhaltlich gegenstandslos geworden, da rechtliche Verlängerungsmöglichkeiten bestehen, um einen Rückfall in die Duldung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Horst Muth
Referatsleiter
Ausländerrecht

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-3373
Telefax 06131 16-173373
Horst.Muth@ism.rlp.de
www.ism.rlp.de